

versuchte Roßland die Zustimmung der Versammlung zu der Verlängerung der Zehntzahlung auf fünf Jahre, die Ausdehnung der Abgabepflicht auf die weltlichen Lehen des Klerus und die Anerkennung der Schuldscheine an die Bankhäuser zu gewinnen. Der Bischof von London, Sulk Bassett, gab nur die allgemeine Stimmung wieder, als er erklärte, daß er lieber den Kopf verlieren wolle, als einer solchen Ausplünderung der Kirche zuzustimmen. Die Lage der Versammlung war schwierig: der König drängte natürlich auf Bewilligung der päpstlichen Forderungen, der Primas der englischen Kirchen, Bonifaz von Canterbury, war abwesend, der Bischof von York tot, Aimar von Winchester genoß kein Vertrauen bei der Versammlung, Peter von Hereford selbstverständlich unterstützte Roßland voll und ganz. Die Versammlung löste sich daher auf und verschob ihre Antwort, um inzwischen an den Papst zu appellieren. Nach den Annalen von Burton führten die Vertreter des Klerus für ihre Ablehnung folgende Gründe an: Das Zehnt sei dem König bewilligt worden ohne Einholung des Einverständnisses des Klerus.²⁾ Er sei damals (unter Innozenz IV.) auf eine bestimmte Zeit und zu einem festgelegten Zweck vom Papst gewährt worden. Beide Voraussetzungen seien aber nun geändert worden; vor allem sei an die Verwendung der Abgaben für Sizilien nie gedacht worden. Stillschweigend sei der Zehnt nach den Mittheilungen Roßlands von drei auf fünf Jahre verlängert worden. Durch die Bestimmung, auch von den weltlichen Lehen den Zehnt abzuführen, würde dieser Besitz doppelt belastet, da davon nun sowohl Zehnt als auch Abgaben an den Lehns Herren zu zahlen seien. Im übrigen sei das sizilische Unternehmen, für das die neuen Verordnungen erlassen seien, ohne ihr Wissen und zum Schaden des englischen Volkes und der Kirche begonnen worden.

Während man noch verhandelte, traf die Nachricht vom Fehlschlagen des Kriegszugs des Kardinallegaten Oktavian Ubaldini gegen Manfred in England ein. Der Kardinal³⁾, der Ende Mai mit einem von ihm und Berthold von Hohenburg befehligten

¹⁾ Ann. de Burt. 360.

²⁾ Über das Zehntbewilligungsrecht des Klerus s. Dehio a. a. O. 47 f. und Gottlob, Kreuzzugssteuern 36.

³⁾ Vgl. Karst a. a. O. 113.